



Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.01.2023

Teil 0 - Allgemeines

- 0.1 In Übereinstimmung mit der gültigen Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Breitscheid ist die Benutzung des Verkehrslandeplatzes nur gegen Entrichtung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren gestattet.
- 0.2 Alle aufgeführten Gebühren verstehen sich in € inkl. 19% MwSt.

Teil I – Landegebühen

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in bar zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Landegebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.
- 1.4 Der Nachweis über die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL - II 56/99 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.5 Bei der Einstufung der Lärmschutzkategorie wird unterschieden, ob für das Luftfahrzeug ein Lärmzeugnis besteht oder nicht. Eine weitere Unterteilung der Lärmschutzkategorien bei Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis erfolgt derzeit nicht.
- 1.6 Die Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.7 Die Landegebühr gemäß den nachfolgenden Tabellen ist gültig sofern Start und Landung innerhalb der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten kann der Flugplatzunternehmer gesonderte Entgelte erheben.

Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e.V.

im Deutschen Aeroclub



2. Landegebühren

- 2.1 Für Motorflugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und UL siehe Tabelle 1 im Teil V. Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk werden als Motorsegler behandelt.
- 2.2 Ermäßigte Landegebühren für Schul- und Einweisungsflüge
Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für nachgewiesene Schullandungen 50% Rabatt auf die oben genannten Entgelte gewährt. Die Mindestlandegebühr beträgt 5,00 €.
- 2.3 Früh- und Spätabfertigung
Bei Starts- und Landungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten sind zusätzlich zu den anderen Gebühren Zuschläge für Früh- und Spätabfertigung pro angefangene halbe Stunde in Höhe von 40,- € zu entrichten.

3. Ausnahmeregelungen

- 3.1 Für Landegebühren für besondere Flugplatzbenutzer werden gesonderte Verträge abgeschlossen.
- 3.2 Notlandungen sowie Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR)
Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten. Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR) sind ebenfalls von einer Landegebühr befreit.
- 3.3 Militärische- und Regierungsluftfahrzeuge
Militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge der Regierung haben keine Landegebühren zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im militärischen Auftrag oder im Auftrag der Regierung handelt.

Teil II – Abstellgebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugtransportanhängern auf dem Gelände oder in einer Halle des Flugplatzunternehmers haben deren Halter oder Führer einen Mietzins (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Die Abstellgebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start in bar zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Abstellgebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

